

Satzung

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig

Vom 1. Oktober 2001

Der Stadtrat Bad Breisig hat aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz – LStrG - i.d.F. vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bad Breisig stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4**Entstehung**

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder nur auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn

§ 5**Schuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Zahlung der Gebühren**

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig namens und im Auftrage der Stadt Bad Breisig und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid) bekanntgemacht, die mit der Zahlungsaufforderung über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7**Erstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 8**Anwendung von Bundes- und Landesrecht**

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 KAG aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung und die aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Bad Breisig vom 1. Dezember 1972
- b) Erste Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig vom 16. Mai 1991
- c) Zweite Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig vom 23. Juli 1992

Bad Breisig, den 1. Oktober 2001

STADT BAD BREISIG

Busch
Bürgermeister



Anlage

zu § 3 der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Breisig vom 1. Oktober 2001

Tarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von bis		Mindestge- bühr Euro
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem qm und Jahr	1,60	5,20	3,10
2	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	3,10	10,40	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm und Monat	0,30	1,60	5,20
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat	0,60	2,60	10,40
4	Gleise je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich			
	a) in den Grund eingelassen	5,20	12,80	
	b) nicht in den Grund eingelassen	12,80	26,00	
	Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v.H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.			
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	1,60	5,20	
6	Kellerschächte je angefangenem 1/2 qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	3,10	10,40	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem qm täglich	0,30		2,60
	b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm täglich	0,60		5,20
8	Litfaßsäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	52,00	260,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro		Mindestgebüh- r Euro
		von	bis	
9	Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u.ä.) je Mast jährlich	0,60	2,60	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	1,60	5,20	6,20
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufge- stellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,60	5,20	26,00
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem 1/2 qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,20	12,80	
13	Tribünen je angefangenem qm beanspruchter Ver- kehrsfläche täglich	0,10	0,30	2,60
14	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä.			
	a) bei ausschließlicem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm bean- spruchter Verkehrsfläche monatlich	3,10	10,40	6,20
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,10	10,40	6,20
15	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrs- fläche monatlich	1,60	5,20	3,10
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je ange- fangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	1,60	5,20	
17	Werbeanlagen die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Erlaubnissatzung überschreiten: je angefangenem qm Ansichtsfläche jährlich	1,60	5,20	
18	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die dauernd oder vorübergehend (tage- oder stunden- weise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden, den Rahmen des § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Erlaubnis- satzung überschreiten und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist:			
	je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche – bei dauernder Nutzung monatlich – bei vorübergehender Nutzung täglich	1,60 0,05	5,20 0,25	13,00 0,60

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro von bis		Mindestge- bühr Euro
19	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,30	0,60	2,60
20	<p>Standgebühren für Märkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste u.ä. Veranstaltungen, und zwar wie folgt:</p> <p>1. <u>Wochenmärkte</u></p> <p>für jeden angefangenen laufenden Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p> <p>2. <u>Krammärkte (z.B. Zwiebelmarkt)</u></p> <p>a) für Buden, Stände und sonstige Verkaufsgelagenheiten (außer Imbiß- und Getränkeständen) je angefangenem laufenden Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p> <p>b) für Imbiß- und Getränkestände je angefangenem laufenden Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p> <p>c) für Unterhaltungs- und Belustigungsstände und Geschäfte, wie beispielsweise Buden, Karussell, Auto-Scooter usw. je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p> <p>3. <u>Kirmes</u></p> <p>a) für Imbiß- und Getränkestände je angefangenem laufenden Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p> <p>b) für Unterhaltungs- und Belustigungsstände und Geschäfte, wie beispielsweise Buden, Karussell, Auto-Scooter usw. je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p> <p>4. <u>Volksfeste (z.B. Sommernachtsfest, Rheinuferfest usw.) und ähnliche Veranstaltungen</u></p> <p>für Imbiß- und Getränkestände je angefangenem laufenden Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung</p>	1,30	1,80	3,10
		7,70	16,50 9,20	32,- 20,50
		25,60	55,00 41,00	110,- 103,00
		1,00	2,00	55,00
		15,40	21,00	41,00
		0,50	1,00	27,50
		25,60	41,00	103,00
In Sonderfällen kann von den unter Ziffer 1. bis 4. aufgeführten Gebührensätzen abgewichen werden.				